

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 038-23

Amt: Stadtbauamt	Datum: 22.02.2023
Verfasser: Distler, Matthias	AZ: 621.41

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	16.03.2023	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Erstellung eines Solarkatasters

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 08.12.22 wurde über die neuen Leitlinien zur Installation von Solaranlagen auf Kulturdenkmalen berichtet. Zur Erleichterung hat das Landesamt für Denkmalpflege den Unteren Denkmalschutzbehörden empfohlen über ein Solarkataster die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb von Gesamtanlagen zu regeln. Hierdurch soll den Kommunen und den Unteren Denkmalschutzbehörden ein Planungsinstrument an die Hand gegeben werden, um von oft kontroversen Einzelfallentscheidungen zu einer nach denkmalfachlicher Sicht begründeten und planerisch abgestimmten Gesamtlösung zu kommen.

Das Solarkataster gibt im Übrigen wieder, wo überhaupt vom Denkmalschutz aus Solardächer zugelassen werden können. Damit wären die Gebäudeeigentümer im Bilde, wo und in welcher Art eine Solaranlage auf ihrem Dach möglich ist. Wird lediglich die Altstadtsatzung unter Ziffer 5 – Energiegewinnung – geändert oder der Passus gestrichen, entfällt die Prüfung der unteren Denkmalschutzbehörde und die Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht. Ob und wo eine Solaranlage möglich sein wird kann vorab den Gebäudeeigentümern nicht zugesagt werden. Mit der Erstellung eines Solarkatasters nach § 74 LBO, als Ergänzung zur Altstadtsatzung, können diese Fragen im Vorfeld feststehen.

Bei der Erstellung des Solarkatasters werden die Fernwirkung, die denkmalgeschützten Gebäude (Kulturdenkmale) und die Kernzone (wichtige öffentliche Räume) betrachtet, eine Ergebniskarte mit möglichen Standorten für Anlagen erstellt und allgemeine Kriterien für die Gestaltung erarbeitet, die mit dem Landesamt für Denkmalschutz abgestimmt werden. Das erarbeitete Solarkataster kann dann abschließend als Satzung, ergänzend zur Altstadtsatzung, beschlossen werden. Mit diesem Instrument kann eine erhebliche Vereinfachung bei der Prüfung der Zulässigkeit erreicht werden. Eine Anhörung des Landesdenkmalamtes entfällt, wenn eine entsprechende Solaranlage nach dem Solarkataster möglich ist und sie dem Gestaltungsleitfaden entspricht.

In der kommenden Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für Erstellung des Solarkatasters auf Gebäudedächern für den Bereich Altstadt, ergänzend zur Altstadtsatzung, gefasst werden. Die Verwaltung soll beauftragt werden das Scoping mit dem Landesdenkmalamt durchzuführen.

Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung eines Solarkatasters auf Gebäudedächern für den Bereich Altstadt und beauftragt die Verwaltung das Scoping mit dem Landesdenkmalamt durchzuführen.

Anlagen: